



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

REFERAT 211
BEARBEITET VON Jutta Gebele
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-2231
FAX +49 (0)228 99 441-2757
E-MAIL Jutta.Gebele@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 6. Mai 2011

Ambulante Operationen im Krankenhaus für Privatpatienten

Sehr geehrte

für Ihr Schreiben vom 6. April 2011, das mir vom Bundesministerium der Finanzen zugeleitet wurde, danke ich Ihnen.

Sie sprechen darin die Abrechnung der ambulanten Operationen von Privatpatienten im Krankenhaus an.

Die Abrechnungsgrundlage für privatärztliche Leistungen richtet sich grundsätzlich nach dem geschlossenen Behandlungsvertrag. Bei Behandlungsverträgen, die mit dem behandelnden Arzt abgeschlossen werden, ist zwingend die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) als Grundlage für die Abrechnung der Leistungen anzuwenden. Wenn jedoch das Krankenhaus in der Form einer selbständigen juristischen Person (z.B. GmbH) geführt wird und der Behandlungsvertrag ausschließlich mit der Klinik abgeschlossen wird, gelten andere gesetzliche Regelungen (vgl. Pressemitteilung des Bundesgerichtshof Nr. 52/2006 zum Urteil vom 23. März 2006 – III ZR 223/05). In diesem Fall hat das Krankenhaus stationäre Leistungen in der Regel nach dem Krankenhausentgeltgesetz abzurechnen; ambulante privatärztliche Leistungen unterliegen nur den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Abrechnung der ambulanten Operation im Rahmen eines Behandlungsvertrags mit dem Klinikbetreiber richtet sich somit nach der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarung mit dem Patienten und unterliegt weder den Vorgaben der GOÄ noch des Krankenhausentgeltgesetzes.

Hiervon rechtlich getrennt zu sehen ist die Frage der Erstattung der von dem Patienten zu zahlenden Kosten durch seine private Krankenversicherung. Für den Umfang der Erstattung

ist der in diesem Verhältnis geschlossene Versicherungsvertrag maßgeblich. Insofern dürfte es zu den Nebenpflichten des Behandlungsvertrags gehören, dem Patienten die voraussichtlichen Kosten und die Berechnungsgrundlage mitzuteilen, um ihm Gelegenheit zu geben, den Erstattungsumfang mit seiner privaten Krankenversicherung vorab zu klären. Ob die privaten Krankenversicherungen – wie von Ihnen dargestellt – keine kostendeckenden Erstattungen für private ambulante Operationen vorsehen, kann und soll von hier aus nicht beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Horst Stiel